

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ulm**

vom 17. Dezember 1975

in der Fassung vom 15. Februar 2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 17. Dezember 1975 die folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

1. für die Verwaltungsgebühren
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
2. für die Benutzungsgebühren
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

## **II. Bestattungsgebühren**

### **§ 4 Grundgebühr für die Erdbestattung**

(1) Die Grundgebühr für die Erdbestattung schließt folgende Leistungen ein:

1. die Tätigkeit der Verwaltung
2. das Ausheben des Grabes in einfacher Tiefe,  
das Verbringen des Sarges zum Grab,  
die Bestattung und das Schließen des Grabes

(2) Die Grundgebühr beträgt für Verstorbene

über 10 Jahre	1.170 €
von 2 - 10 Jahren	770 €
unter 2 Jahren	370 €

(3) Werden Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 2 nur teilweise beansprucht, beträgt die Gebühr für Verstorbene

über 10 Jahre	870 €
von 2 - 10 Jahren	670 €
unter 2 Jahren	320 €

(4) Wird die Leichenhalle nicht beansprucht, ermäßigt sich die Grundgebühr nach Abs. 2 und 3 um 90 €.

### **§ 5 Gebühr für Urnenbeisetzung**

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt

1. wenn die Einäscherung in Ulm erfolgt 255 €
2. wenn die Einäscherung auswärts erfolgt 285 €  
(einschließlich Urnenanforderung)

**§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen und Benutzungen**

(1) Benutzung folgender Friedhofseinrichtungen	
1. Große Feierhalle mit Orgel	290 €
2. Kleine Feierhalle mit Harmonium oder Orgel	120 €
3. Feierhalle in den Stadtteilmfriedhöfen Söflingen und Wiblingen	200 €
4. Feierhallen und Feierplätze in den übrigen Vorortfriedhöfen - werden die Feierhallen über die Regelnutzungszeit von 30 Minuten hinaus in Anspruch genommen, erhöhen sich die Gebührensätze um 50 v.H. je weitere angefangene halbe Stunde	150 €
5. Verabschiedungsraum Neuer Friedhof	70 €
6. Leichenzellen und Aufbahrungsräume je angefangener Tag	
a) Neuer Friedhof	
- Aufbahrungsraum 17 m <sup>2</sup>	50 €
- Aufbahrungsraum 12 m <sup>2</sup>	40 €
- Aufbahrungsraum 8 m <sup>2</sup>	30 €
b) Stadtteilmfriedhöfe Söflingen und Wiblingen	37 €
c) Übrige Vorortfriedhöfe	28 €
7. Kühlraum täglich	20 €
8. Waschraum	
a) für rituelle Waschungen	80 €
b) zur Durchführung der 2. Leichenschau	40 €
9. Aufbewahren der Aschenurne nach der Einäscherung je angefangenen Monat, für den Monat der Einäscherung wird keine Gebühr erhoben	25 €
(2) Sonstige Bestattungsleistungen	
1. Beisetzung von Körperteilen und Leibesfrüchten	140 €
2. Bestattung überführter Gebeine	400 €
3. Ausgrabungen	
a) von Verstorbenen zur Feuerbestattung oder Überführung	1.270 €
b) von Gebeinen	970 €
c) einer Asche	160 €
4. Umbettungen	
a) von Verstorbenen	2.000 €
b) von Gebeinen	1.490 €
c) einer Asche	285 €
5. Vertiefen eines Grabes bei doppeltiefer Bestattung	185 €
6. Tieferlegen eines Verstorbenen	660 €
7. Sonderleistungen	

Für Leistungen, die nicht einzeln aufgeführt sind, werden Gebühren nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen gesondert berechnet.

## § 7 Aufwandszuschlag

Werden nur die Leistungen Aufbahrung in den Leichenhallen oder Trauerfeier in den Leichenhallen beansprucht, erfolgt ein Aufwandszuschlag von 30 €.

## III. Gräbergebühren

### § 8 Reihengräber

(1) Für Reihengräber werden für die Dauer der Ruhezeit erhoben:

1. Reihengräber zur Erdbestattung  
für Verstorbene  
über 10 Jahre 600 €  
von 2 - 10 Jahren 300 €  
unter 2 Jahren 120 €
2. Reihengräber zur Aschenbeisetzung  
für Verstorbene über 10 Jahre 450 €  
von 2 - 10 Jahren 250 €  
unter 2 Jahren 120 €
3. Urnengemeinschaftsgräber
  - a) Gemeinschaftsgrab anonym 530 €
  - b) Baumgrab anonym 550 €
  - c) Baumgrab mit Namenstafel 780 €
  - d) Stelengemeinschaftsgrab 640 €
4. Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen:
  - a) Anlage „Garten der Erinnerung“ 1.320 €
  - b) Anlage „Unter der Linde“ 1.690 €

### § 9 Wahlgräber zur Erdbestattung

(1) Für Wahlgräber zur Erdbestattung werden für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

1. Gräber in Feldern mit dichter Belegung  
für Verstorbene  
über 10 Jahre 1.800 €  
unter 10 Jahren 620 €  
bei doppeltiefer Belegung zusätzlich 380 €

2. Gräber in Feldern mit lockerer Belegung für Verstorbene	
über 10 Jahre	2.160 €
unter 10 Jahren	790 €
bei doppeltiefer Belegung zusätzlich	500 €
3. Gräber in hervorragender Lage für Verstorbene	
über 10 Jahre	2.700 €
unter 10 Jahre	1.170 €
bei doppeltiefer Belegung zusätzlich	820 €
4. Grabanlagenplätze in hervorragender Lage je m <sup>2</sup> Grabplatzfläche	720 €

(2) Für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgräbern wird die entsprechende mehrfache Gebühr berechnet.

### § 10 Wahlgräber zur Aschenbeisetzung

Für Wahlgräber zur Aschenbeisetzung werden für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

1. Urnenkleingräber (60 x 60 cm)	770 €
2. Urnengräber (80 x 80 cm)	1.200 €
3. Urnengräber (1,00 x 1,00 m)	1.980 €
4. Urnengräber (1,20 x 1,20 m)	2.970 €
5. Urnengräber (1,50 x 1,50 m)	3.180 €
6. Urnengräber (2,00 x 2,00 m)	4.200 €
7. Große Grabplätze in hervorragender Lage je m <sup>2</sup> Grabplatzfläche	720 €
8. Wahlgrab in Urnengemeinschaftsanlagen (Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre)	
a.) Anlage "Garten der Erinnerung"	2.200 €
b.) Anlage "Unter der Linde"	2.900 €

### § 11 Nutzungsdauer

(1) Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren, bei Wahlgräbern für Kinder und bei Urnenkleingräbern für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

(2) Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Zeit erneuert, ermäßigt sich die Gebühr anteilig der dann in Anspruch genommenen Jahre. Werden Grabrechte für bestehende Wahlgräber zur Erdbestattung (§ 9) mit voller Nutzungsdauer neu erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 50/100.

(3) Bei Verzicht auf die weitere Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer wird auf Antrag ein der Kürzung der Nutzungsdauer entsprechender Teil der Gebühr erstattet.

#### **IV. Sonstige Gebühren**

##### **§ 12 Verwaltungsgebühren**

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten  | 25 € |
| 2. | bei Verzicht auf die weitere Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn die anteilige Nutzungsgebühr erstattet wird | 50 € |
| 3. | für die Erteilung der Feuerbestattungserlaubnis   | 20 € |

##### **§ 13 Grabmale**

(1) Für die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales, Grabmalzusatzes, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage wird eine Gebühr erhoben. Damit abgegolten ist auch die Abnahme des Grabmals und die Überwachung der Standfestigkeit für die Dauer der Nutzungszeit.

(2) Die Gebühr beträgt für stehende Grabmale

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | bei Reihengräbern, Kindergräbern sowie Urnenkleingräbern          | 110 € |
| 2. | bei einstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 0,80 x 0,80 m  | 160 € |
| 3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 2,00 x 2,00 m | 205 € |

(3) Die Gebühr beträgt für liegende Grabmale

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | bei Reihengräbern, Kindergräbern sowie Urnenkleingräbern          | 60 € |
| 2. | bei einstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 0,80 x 0,80 m  | 85 € |
| 3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern ab 2,00 x 2,00 m | 95 € |

##### **§ 14 Abräumen von Gräbern und Anlegen von Rasengräbern**

(1) Die Gebühr für das Abräumen der Grabanlagen einschließlich der Entsorgung des Abraummateri als beträgt

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | bei Urnenkleingräbern   | 100 € |
| 2. | bei einstelligen Erdgrabstätten und sonstigen Urnengräbern                | 200 € |
| 3. | bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten und Urnengräbern ab 1,50 x 1,50 m | 340 € |

(2) Die Gebühr für die Anlage von Rasengräbern einschließlich der Pflege auf die Dauer der Nutzungszeit beträgt

- |  |       |
|--|-------|
| 1. bei Urnenkleingräbern   | 100 € |
| 2. bei einstelligen Erdgrabstätten und sonstigen Urnengräbern                | 315 € |
| 3. bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten und Urnengräbern ab 1,50 x 1,50 m | 590 € |

### **§ 15 Zulassungsgebühren**

Für die Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit auf den Friedhöfen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- |                            |       |
|----------------------------|-------|
| a) allgemeine Zulassung    | 250 € |
| b) Zulassung im Einzelfall | 50 €  |

### **IVa. Übergangsregelung**

- nicht abgedruckt -

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die alte Fassung der Friedhofsgebührensatzung vom 11. Dezember 1974 (Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 1974) außer Kraft.

Ulm, 17. Dezember 1975

Bürgermeisteramt  
Dr. Lorensen  
Oberbürgermeister

#### **Anmerkung:**

Die Friedhofsgebührensatzung wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1977 auf die Stadtteile Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Gögglingen, Jungingen, Lehr und Mähringen erstreckt. Zum gleichen Zeitpunkt traten die bisherigen Gebührenregelungen für die Stadtteilmfriedhöfe Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Gögglingen und Lehr außer Kraft.